

Allianz Esa cargo & logistics GmbH, Postfach 1153, 74173 Bad Friedrichshall

Es betreut Sie

Dr. Friedrich E. Hörtkorn GmbH
Versicherungsmakler
Oststr. 38 - 44
74072 Heilbronn
Tel.: 07131/949-0
info@dr-hoertkorn.de

Schedler Transport-Logistik GmbH
Dieselstraße 10
D-89343 Jettingen/Scheppach

Service Mo.-Fr. 8-20 Uhr
hoertkorn@allianz-esa.de

Ansprechpartner
Joachim Klinke
Tel.: 0711/1292-33380

06.12.2019

Ihre Verkehrshaftungsversicherung 0562/15981625 (bitte stets angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie zwei aktuelle Versicherungsbestätigungen zur o.g. Verkehrshaftungsversicherung.

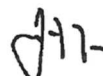
1. Eine Versicherungsbestätigung dient zur Vorlage bei Auftraggebern und bestätigt den Inhalt Ihrer o.g. Verkehrshaftungsversicherung. Sie können von dieser Versicherungsbestätigung zur Vorlage bei Auftraggebern Mehrfertigungen (Kopien) erstellen und diese auf Anfrage Ihren Auftraggebern zukommen lassen.
2. Die Versicherungsbestätigung gemäß § 7a GüKG, welche Sie in den Fahrzeugen mitführen müssen und die bei einer Kontrolle durch das BAG bzw. der Polizei als Nachweis eines bestehenden Versicherungsschutzes für innerdeutsche Beförderungen gemäß § 7a GüKG dient. Diese Versicherungsbestätigung zur Mitführung in den Fahrzeugen ist nicht fahrzeug- / kennzeichengebunden, weshalb kein amtliches Kennzeichen angegeben wird. Von dieser Versicherungsbestätigung zur Mitführung in den Fahrzeugen können Sie Mehrfertigungen (Kopien) ausfertigen. Kopien der Versicherungsbestätigung in den Fahrzeugen genügen den gesetzlichen Anforderungen. § 7a Absatz 4 GüKG "Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein Nachweis über eine gültige Haftpflichtversicherung, die den Ansprüchen des Absatz 1 entspricht, mitgeführt wird. Das Fahrpersonal muss diesen Versicherungsnachweis während der Beförderung mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen".

Mit den besten Grüßen

Allianz Esa cargo & logistics GmbH
Friedrichsplatz 2, 74177 Bad Friedrichshall



Walter Szabados
Vorsitzender der Geschäftsführung (CEO)
Allianz Esa cargo & logistics GmbH



Uwe Lübben
Geschäftsführer
Allianz Esa cargo & logistics GmbH

www.allianz-esa.de

VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG FÜR DAS JAHR 2020

LOGISTIK-VERSICHERUNG

für die laufende Versicherung für Frachtführer, Spediteure, Lagerhalter und Logistiker

VERSICHERUNGSSCHEIN-NUMMER

0562/15981625

VERSICHERUNGSNEHMER

Schedler Transport-Logistik GmbH
Dieselstraße 10
89343 Jettingen/Scheppach
Deutschland

GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Der Versicherer bestätigt, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages und der folgenden Kennziffern eine Versicherung gegen alle Schäden besteht, für die der Unternehmer nach dem Vierten Abschnitt (Frachtgeschäft), Fünften Abschnitt (Speditionsgeschäft) und Sechsten Abschnitt (Lagergeschäft) des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit dem Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag haftet; wenn und soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten in der Risikobeschreibung ausdrücklich dokumentiert sind. Dies gilt auch für speditionstypische logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen, wie z.B. das Kommissionieren, Etikettieren, Verpacken und Verwiegen von Gütern, wenn diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem Verkehrsvertrag zu erfüllen sind. Die Haftung aus Lohnfuhrvertrag ist unter der Fiktion versichert, dass statt des Lohnfuhrvertrages ein Frachtvertrag für die dem Schadenfall zu Grunde liegende Beförderung geschlossen worden sei.

VERSICHERTE HAFTUNG

Versichert ist die gesetzliche Haftung aus versicherten Verkehrsverträgen nach Maßgabe

- des Handelsgesetzbuchs (HGB) über das Frachtführergeschäft (§§ 407 - 452 d HGB), über das Speditionsgeschäft (§§ 453 - 466 HGB) und über das Lagergeschäft (§§ 467 - 475 h HGB);
- sonstiger deutscher gesetzlichen Anspruchsgrundlagen, d.h. der §§ 280, 823, 831 BGB, soweit diese mit den Haftungstatbeständen der vorhergehenden Ziffern, d.h. den frachtrechtlichen, speditionsrechtlichen oder lagerrechtlichen Vorschriften der 407 ff HGB in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Anspruchskonkurrenz).

Versichert ist die vertragliche Haftung aus Verkehrsverträgen folgender Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB):

- Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Umfange des § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB bis zu vierzig Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung (**40 SZR/kg**). Dies gilt auch im Fall der Fiktion, dass statt eines Lohnfuhrvertrages ein Frachtvertrag für die dem Schadenfall zu Grunde liegende Beförderung geschlossen worden sei;
- Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen 2017 (ADSp 2017); Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen 2016 (ADSp 2016); Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen (ADSp), Stand 01.01.2003;
- Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs-, Speditions- und Logistikunternehmer (VBGL);

www.allianz-esa.de

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (AGB-BSK Kran und Transport 2013);
- Allgemeine Lagerbedingungen des deutschen Möbeltransports (ALB);
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für Umzüge und Lagerung (mit Verbrauchern) (AGB-Umzüge und Lagerung).

Versichert ist die Haftung aus versicherten Verkehrsverträgen nach Maßgabe

- des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
- des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B – COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) oder des Soglaschenije Meshdunarodnoje Grusowoje Ssoobschtschenije (SMGS);
- des Montrealer Übereinkommens (MÜ) vom 28.5.1999, des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und soweit anwendbar – des Haager Protokolls vom 28.05.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.09.1961 oder anderer maßgeblichen Zusatzabkommen für den Luftverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;
- der Haager Regeln und - soweit anwendbar – der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.06.1986, der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;
- des Budapester Übereinkommens über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI);
- der Bestimmungen eines FIATA Combined Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form;
- eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB), House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss derartiger Dokumente in den Versicherungsschutz zugestimmt;
- der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht mit Erfolg auf die Bestimmungen der vorgenannten Ziffern berufen kann. Die Deckung ist dann ausschließlich auf Güterschäden und mit 8,33 SZR je Kilogramm des Rohgewichts der Sendung begrenzt.

Deliktsrecht

Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.

HÖCHSTVERSICHERUNGSSUMME / MAXIMA
Schadenfall

Begrenzung der Versicherungsleistung bei gesetzlicher oder vertraglicher Haftung: Die maximale Versicherungsleistung beträgt je Schadenfall, also je Geschädigten und je Verkehrsvertrag

für Frachtverträge

bei Güterschäden	3.000.000,00 EUR
bei Güterfolgeschäden	250.000,00 EUR
bei reinen Vermögensschäden	250.000,00 EUR

für Speditionsverträge

bei Güterschäden	3.000.000,00 EUR
bei Güterfolgeschäden	250.000,00 EUR
bei reinen Vermögensschäden	250.000,00 EUR

für Lagerverträge

bei Güterschäden	3.000.000,00 EUR
bei Güterfolgeschäden	250.000,00 EUR
bei reinen Vermögensschäden	250.000,00 EUR
bei Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes leistet der Versicherer jedoch maximal unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle, Lagerstätten und Auftraggeber und je Versicherungsjahr.	1.000.000,00 EUR

Schadenereignis

Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis	5.000.000,00 EUR
Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen	

Jahresmaximum

Begrenzung der Versicherungsleistung je Versicherungsjahr	5.000.000,00 EUR
Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres	

GELTUNGSBEREICH

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz für versicherte Verkehrsverträge.

Für Lagerverträge gilt dieser jedoch nur innerhalb den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz.

Für Frachtverträge im Straßengüterverkehr gilt der Versicherungsschutz innerhalb Europas (geografische Grenzen) und die Mittelmeeranrainerstaaten und Zypern.

Aufgrund dieser Bestätigung übernimmt der Versicherer keinerlei Verpflichtung gegenüber Dritten. Sie verpflichtet den Versicherer insbesondere nicht zur Information über eine Änderung oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses. In dem den Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen sind u.a. auch Versicherungsausschlüsse, Obliegenheiten und Selbstbeteiligungen geregelt.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

-keine-

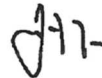
6. Dezember 2019

Mit den besten Grüßen

Allianz Esa cargo & logistics GmbH
Friedrichsplatz 2, 74177 Bad Friedrichshall



Walter Szabados
Vorsitzender der Geschäftsführung (CEO)
Allianz Esa cargo & logistics GmbH



Uwe Lübben
Geschäftsführer
Allianz Esa cargo & logistics GmbH

WICHTIGER HINWEIS:

Diese Versicherungsbestätigung gilt **nicht** für die **Kraffahrt-Haftpflichtversicherung**.

VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG FÜR DAS JAHR 2020

(Confirmation of Cover - Confirmation de couverture)

Versicherungsnehmer

Schedler Transport-Logistik GmbH
Dieselstraße 10
89343 Jettingen/Scheppach
Deutschland

Hiermit bestätigen wir, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages unter der Versicherungsscheinnummer **0562/15981625** eine Güterschaden- Haftpflichtversicherung gemäß § 7 a des Güterkraftverkehrsgesetzes besteht.

Die Rechte des Geschädigten aus der Pflicht-Haftpflichtversicherung des Unternehmers werden durch die §§ 113 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes bestimmt.

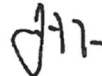
Die Fertigung entsprechender Fotokopien zum Zwecke des Versicherungsnachweises ist zulässig.

6. Dezember 2019

Allianz Esa cargo & logistics GmbH
Friedrichsplatz 2, 74177 Bad Friedrichshall



Walter Szabados
Vorsitzender der Geschäftsführung (CEO)
Allianz Esa cargo & logistics GmbH



Uwe Lübben
Geschäftsführer
Allianz Esa cargo & logistics GmbH

WICHTIGER HINWEIS:

Diese Versicherungsbestätigung gilt **nicht** für die **Kraffahrt-Haftpflichtversicherung**. Diese Versicherungsbestätigung gilt ausschließlich für die Güterschaden-Haftpflichtversicherung gemäß § 7 a GüKG.